

## 1. VORAUSSETZUNGEN UND GELTUNGSBEREICH

Alle Lieferungen und Leistungen einschließlich unserer Beratungsleistungen, Auskünfte u.a. erfolgen ausschliesslich zu unseren nachstehenden Geschäftsbedingungen, sofern sie nicht mit unserer schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, dass ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird. Soweit der Kunde Unternehmer im Sinne von §14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäft mit dem Vertragspartner. Maximplus beliefert ausschliesslich gewerbliche Abnehmer des Werbemittelfachhandels, nachfolgend Wiederverkäufer benannt. Für die erste Bestellung werden Ihr Gewerbenachweis bzw. Bestätigung der Mitgliedschaft in BSW, PSI oder einem anderen Fachverband.

## 2. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS UND ÄNDERUNGSVORBEHALT

a. Die in unseren Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten enthaltenen Angaben, Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgeblich. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, oder technische Verbesserungen darstellen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zwecke nicht beeinträchtigen.  
b. Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt für Vertragsänderungen entsprechend. Mit Ausnahme des Inhabers/Geschäftsführers sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen.  
c. Angebote des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung oder aber bei Lieferung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die Übermittlung per E-Mail ausreichend.  
d. Weicht nach Auffassung des Kunden unsere Auftragsbestätigung von seiner Bestellung ab, hat er unverzüglich nach Erhalt, spätestens binnen einer Woche nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung, schriftlich die Abweichungen zu rügen. Ansonsten gilt die Auftragsbestätigung als richtig und beiderseits als verbindlich. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden, die nach Stand der Auftragsarbeiten Mehrkosten verursachen, werden von uns nur gegen Berechnung dieser Mehrkosten und Verlängerung der Lieferfrist ausgeführt. Solche Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.  
e. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Vertragspartner, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

## 3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISANPASSUNGEN

Unsere Preise verstehen sich netto ab Importlager Mittenwalde bzw. Exportlager unserer Vertragspartner zzgl. Fracht, Verpackung, Porto, Versicherung sowie der am Tag der Rechnungslegung geltenden ges. Umsatzsteuer in €, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben. Es gelten unsere Zahlungsbedingungen 7 Tage = 2% Skonto, 30 Tage netto.  
Die in unserem Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die in der Angebotsabgabe zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 1 Monat nach Eingang des Angebots beim Kunden. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden einschliesslich evtl. verursachten Produktionsstillstands werden dem Kunden berechnet. Als nachträgliche Änderung gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Kunden aufgrund geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Entwürfe, Probesatz, Probendrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter oder übertragener Daten und ähnliche Grafikvorarbeiten, die vom Kunden veranlasst sind, werden berechnet. Entwürfe, Probesätze, Probendrucke, u.ä. Vorarbeiten, die vom Kunden veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.  
Wir behalten uns das Recht vor, Preise ohne vorherige Ankündigung zu ändern, sollten sich gegebenenfalls der Wechselkurs in besonderem Maße ändern, Veränderungen von Zollsätzen vorliegen bzw. Importgebühren oder die Einkaufspreise für das Rohmaterial erhöhen. Gleiches gilt, wenn die Lieferung vom Kunden nicht binnen 3 Monaten nach Vertragsschluss abgerufen wird oder aus Gründen, die im Risikobereich des Kunden liegen, nicht zu den bei Vertragsabschluss vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann.  
Die Preise (Netto-Staffelpreise) sind auf 12 Monate bezogen festgesetzt und unterliegen Änderungen nur in den oben aufgeführten Fällen. Dies gilt nicht für bereits angenommene und bestätigte Aufträge. Bei Neukunden behalten wir uns das Recht der Vorauskasse abzgl. 2% Skonto vor. Änderungen vorbehalten.

## 4. LIEFERUNG/VERSAND/FRISTEN/TERMIN

a. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht korrekte oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.  
b. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Auftragsklarheit und nicht vor Eingang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung. Ist kein Liefertermin vereinbart, beginnt eine nach bestimmten Zeitraum bemessene Lieferzeit mit dem Tag der Freigabe durch den Kunden. Für die Dauer der Prüfung von Druckmuster, Korrekturvorgängen u. ä. durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, vom Tage des Absendens bis Eintreffen der Stellungnahme. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, beginnt eine neue Lieferzeit mit der Bestätigung der Änderung.  
c. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -Termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Lager maßgeblich. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann und eingelagert werden muss.  
d. Werden Versand oder Zustellung auf Veranlassung des Kunden um mehr als 1 Monat nach Anzeiger der Versandbereitschaft verzögert, können wir dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1% des Warenwerts, höchstens insgesamt 5%, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.  
e. Wahl der Versandart- und des Weges behalten wir uns vor, sofern nichts anderes bei Auftragslegung vereinbart. Eine Transportversicherung wird nur auf besonderen Wunsch und zu Lasten des Käufers abgeschlossen.  
f. Selbstholern, die keinen EPal-Tausch bei Abholung vornehmen, werden 12,00 € je Palette in Rechnung gestellt. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, die nach unseren Zahlungsbedingungen

jeweils zur Zahlung fällig werden.

g. Üblich wird die bestellte Menge geliefert. Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% sind bei Sonderanfertigungen und Drucksachen aus produktionstechnischen Gründen zu akzeptieren. Bestellmengen können auf eine Mindestabnahmemenge und/oder auf die nächste Verpackungseinheit kaufmännisch gerundet werden.

## 5. KORREKTUREN

a. Korrekturen jeglicher Art bedürfen der Schriftform. Der Kunde kann gegen Berechnung zwei Druckmuster verlangen. Bei schwierigen und umfangreichen Grafikarbeiten können dem Kunden auch unverlangte Korrekturen zugesandt werden.  
b. Infolge Unveränderbarkeit der gestellten Daten oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Bestellerkorrekturen, werden nach dafür aufgewendeter Arbeitszeit und Materialverbrauch berechnet.  
c. Korrekturabzüge und Drucke vom Kunden auf Fehler sowie Richtigkeit der Dekorelemente zu überprüfen und zur Produktion freizugeben. Wir haften nicht für vom Kunden übersehene Fehler. Telefonisch aufgeführte Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.  
d. Bei kleineren Druckaufträgen sind wir nicht verpflichtet, dem Kunden einen Ausdruck zu übersenden. Wird die Übersendung eines Druckmusters nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden. Wird auf ein Druckmuster verzichtet, so erlischt jegliches Reklamationsrecht in Bezug auf Richtigkeit von Texten, Dekoren und Dekorfarben.  
e. Grafische Vorleistungen aus Eigenleistung werden auch dann berechnet, wenn ein Auftrag zurückgezogen wird.

## 6. QUALITÄTSANFORDERUNGEN (IMPORTWARE)

Aufgrund der in den Herstellungsändern gegebenen Herstellungsvoraussetzungen für Keramik und Porzellan, insbesondere bei Massenproduktionen, gilt als Qualitätsmaßstab Dutzendware in herkömmlicher „Ofensortierung“. Bei Ofensortierungsware sind generell nachfolgende leichte Fehler im keramischen Endprodukt vom Kunden zu akzeptieren und stellen keinen Reklamationsgrund dar: Nadelstiche, Glasurschlieren, Glasurabweichungen- und Toleranzen, Unreinheiten, Eisenflecken, Punzen. Muster stellen immer einen qualitativen Durchschnitt dar.

## 7. KERAMISCHER FARBDRUCK

a. Ein 100%iges homogenes Druckbild und genauer Passer können durch Toleranzen des zu bedruckenden Gegenstandes im **Direktdruck** nicht erreicht werden. Dadurch bedingte Abweichungen zur gestellten Farbkopie, simulierten oder unsimulierten Druckmustern sind vom Kunden zu akzeptieren.  
b. **Transferdruck:** Bei der Dekoration von keramischen Abziehbildern werden die Drucke per Hand auf den Gegenstand aufgebracht. Gewisse Toleranzen hinsichtlich der Standgenauigkeit ( $\pm 1-2$  mm) sind zu akzeptieren und stellen keinen Reklamationsgrund dar.  
c. Spülmaschinenfestigkeit: Keramische Buntdrucke werden bei hohen Temperaturen eingebrannt und sind nach EN12875 spülmaschinenfest. Für die Dauer der Haltbarkeit kann keine Garantie übernommen werden, da die Haltbarkeit von dem eingesetzten Spülgerät, Temperatur, Reinigungsmittel und Härtegrad des Spülwassers abhängt.  
d. Hydro-, Polylyx- und Touchfarben sowie allen anderen Produktionsverfahren, wie auch Sublimation, sind die in den Auftragsbestätigungen ausgewiesenen spezifischen Hinweise zu beachten.  
e. Keramische Buntdruckfarben werden nicht nach HKS- oder Pantone-Skalen hergestellt. Sie lassen sich nur bedingt an diese angleichen. Auch thermische Einflüsse (Dekorbrand) und der daraus resultierenden chemischen Reaktionen, sowie der additiven Farbmischung der Dekorfarben mit der darunter liegenden Glasur sind Dekor-Farbabweichungen nicht auszuschließen und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Endergebnis-Farbabweichungen zum Druckmuster bis  $\Delta E \approx 6$  (je nach Glasurfarbe) sind zu akzeptieren und stellen keinen Reklamationsgrund dar.  
f. Farben: Bei farbigen Reproduktionen im keramischen Farbdruk sowie bei allen anderen Produktionsverfahren können geringe Farbabweichungen vom Original bzw. ggü. dem Ausdruck sowie innerhalb der Auflage/Auflagendrucke kommen. Sie berechtigen nicht zur Mängelrüge. Farbdrucke ohne ein Druckmuster werden als nicht druckergebnisorientierte Blinddrucke bewertet und berechtigen nicht zur Farbklamation.

## 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/VERRECHNUNG

a. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen sind in der Weise zu leisten, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.  
b. Wird eine bestellte Ware nach Fertigstellung und vor der Auslieferung an den Kunden eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Einlagerung ausgestellt.  
c. Uns unbekanntem Kunden gegenüber behalten wir uns das Recht vor, Vorauskasse zu fordern.  
d. Bei Zielüberschreitungen tritt sofortiger Zahlungsverzug ein. Damit sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§14 BGB) ist, bei Verbrauchern (§13 BGB) im übrigen 5%-Punkten, über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB p.a. zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, ihn geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.  
e. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird oder gerät der Kunde mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsschluss schliessen lassen, stehen uns die Rechte aus §321 BGB zu. Wir sind berechtigt, unsere Lieferungen zurückzuhalten und dem Kunden eine angemessene Frist für die Leistung von Vorauszahlungen oder Stellung von Sicherheiten zu setzen. Nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.  
f. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist dem Kunden nur gestattet, wenn es sich dabei um unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als dass sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

## 9. ANNAHMEVERZUG

a. Kommt der Kunde mit der Annahme in Verzug, sind wir berechtigt, ihm unter Setzen einer angemessenen Nachfrist und deren Ablauf anderweitig über die Ware zu verfügen oder den Kunden mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

b. Sind wir zur Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung berechtigt, beläuft sich dieser auf 30% des Vertragspreises zzgl. Umsatzsteuer. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wir einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

c. Warenabrufaufträge gelten als Festaufträge und sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten verbindlich abzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Werden vom Kunden Abruftermine nicht eingehalten, sind wir berechtigt, dem Kunden eine 3-wöchige Nachfrist zu setzen nach deren Ablauf die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern. In jedem Fall sind wir nach Ablauf genannter Frist berechtigt, an angemessenes Lagergeld zu berechnen. Abrufaufträge werden für max. 12 Monate eingelagert und danach an den Kunden ausgeliefert.

## **10. EIGENTUMSVORBEHALT**

a. Unternehmer: Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptanzwechseln und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

b. Der Unternehmer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass er die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 + 5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne des Abschnitts gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.

c. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Unternehmer für die Forderungen erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Unternehmer zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Die Forderungsabtretung nehmen wir hiermit an.

e. Der Unternehmer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar ist, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder anderen Verträgen mit dem Unternehmer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Auf unser Verlangen ist der Unternehmer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

f. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

g. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck ggf. den Betrieb des Kunden zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

h. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden Sicherheiten, die er uns nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung unserer Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert unserer zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

## **11. GEWÄHRLEISTUNG/MÄNGELHAFTUNG/RÜGE/OBLIEGENHEITEN/FRISTEN**

a. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch-, Minderlieferung sowie nicht sachgemäßer Dekoration gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen bleiben die ges. Sondervorschriften bei Endlieferung einer Ware an Verbraucher unberührt (§§478, 479 BGB).

b. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Vertragsgemäßheit und Mängelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatz oder Eignung wird nur übernommen, wenn dieses ausdrücklich vereinbart wird. Wir haften nicht für Verschlechterung, Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

c. Der Kunde, der nicht Verbraucher ist, hat die empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu prüfen. Sachmängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unter Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung, unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der ges. Verjährungsfrist, schriftlich anzuzeigen.

d. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits nicht mehr in seiner Verfügung, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

e. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, im Besonderen im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als dem vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde, übernehmen wir nicht, es sei denn, im Vertrag wurde dies so vereinbart.

f. Nach vereinbarter Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Kunden der Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte aufgrund dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben.

g. Gibt der Kunde uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete oder Proben nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte aufgrund Sachmangels. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Kunden mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

h. Wir haften grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Kunden eingereichten Unterlagen oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

## **12. OFFENER/VERDECKTER SCHADEN**

Sind im Rahmen der allg. deutschen Speditionsbedingungen schriftlich anzumelden, offener Schaden + Fehlmengen = am Rollschein, verdeckter Schaden/Fehlmengen innerhalb 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware. Unsere Versicherung behält sich vor, Schäden direkt mit Sachverständigen vor Ort zu prüfen.

## **13. PRODUKTIONSFREIGABE**

Mit der schriftlichen Produktionsfreigabe übernimmt der Kunde die volle Haftung für Text-, Stand und Farbfehler, die bereits aufgrund genehmigter Vorlagen, Farbkopien, Andruckmuster oder gestelltem Produktionsmuster ersichtlich sind. Farbschwankungen gemäß der üblichen Toleranzen im keramischen Farbdruck werden akzeptiert. Wir haften nicht für Produktionsfehler.

## **14. HAFTUNGSBEGRENZUNG- VERJÄHRUNG**

a. Aufgrund Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung, haften wir nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf die Höhe des bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.

b. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben., sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

c. Soweit nicht anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen uns im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Davon unberührt bleiben unsere Haftungen aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführter Schäden des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie der Verjährung von Rücktrittsansprüchen.

## **15. URHEBERRECHT**

A: Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen und Entwürfen , Originalen, Filmen, Fotos und dergleichen verbleiben vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger Regelungen bei uns.

b. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckunterlagen, Nutzung von Warenzeichen, ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seiner Auftragsrechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

## **16. HANDELSBRAUCH**

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos, Filmen, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern keine Abweichung vereinbart wurde.

## **17. ARCHIVIERUNG**

Dem Kunden zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Kunden hinaus archiviert. Sollten die vorbezeichneten Gegenstände versichert sein, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Kunde selbst zu leisten. Für übersandte Vorlagen usw. wird keine Haftung übernommen. Druckdaten/Vorlagen werden maximal 6 Monate kostenfrei eingelagert für Wiederholungsproduktionen. Danach fallen die dafür erforderlichen Vorkosten erneut an.

## **18. WERBUNG**

Wir behalten uns das Recht vor, von uns im Kundenauftrag gefertigte Artikel als Muster oder zu Werbezwecken weiter zu verwenden.

## **19. AUSFUHRNACHWEIS**

Holt ein Kunde, der außerhalb der BRD ansässig ist oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert er sie in das Außengebiet, so hat der Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wir der Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für die Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu bezahlen.

## **20. ERFÜLLUNGSORT-GERICHTSTAND**

a. Erfüllungsort unserer Leistung ist bei Lieferung die Lieferadresse des Kunden oder Endkunden, bei Abholung unser Lager.

b. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des §38 ZPO, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch das Gericht anzurufen, das nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständig wäre.

c. Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche Recht, insbesondere des BGB/HGB.

## **21. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten oder einzelne Klauseln unwirksam sind oder werden, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken und unwirksamen Klauseln diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen vereinbart, welche der Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke oder Unwirksamkeit gekannt hätten.